

GR_GERICHTE S 2010 165 vom 8. Februar 2011

GR Gerichte, 2011-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2010 165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2010_165)

FR: GR_GERICHTE S 2010 165 du 8 février 2011

IT: GR_GERICHTE S 2010 165 del 8 febbraio 2011

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 3

a) Der angefochtene Entscheid vom 29.10.2010 ist demnach rechtsens, was zu seiner Bestätigung und zur Abweisung der Beschwerde führt. b) Gerichtskosten werden nicht erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren nach Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist. Auf die Zusprechung einer aussergerichtlichen Entschädigung an die Beschwerdegegnerin wird praxisgemäss verzichtet, weil sie als Unfallversicherer eindeutig eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnahm, was eine gesonderte Parteientschädigung zum voraus ausschliesst (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.